25.02.2022

ANTWORT

zu der

Anfrage der Abgeordneten Astrid Schramm (DIE LINKE.)

<u>betr.:</u> Ausgleichszahlungen und Freihalte-Pauschalen für Krankenhäuser im Saarland in der Corona-Pandemie

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde zunächst iedes zusätzlich geschaffene Intensivbett mit Beatmungsmöglichkeit mit finanziellen Zuschüssen gefördert. Dabei sollen bundesweit 686,1 Millionen Euro für 13.722 Intensivbetten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit ausgeschüttet worden sein, wie der Bundesrechnungshof ermittelt hat. Ab dem 19. November 2020 wurde die Förderung dann auf eine Prämierung von Freihaltekapazitäten für Covid-Patienten umgestellt. Eine Anfrage von mir von April 2021 hat die Landesregierung nur teilweise beantworten wollen und erklärt: "Von einer Übermittlung der Höhe der Ausgleichszahlungen, differenziert nach Monaten und Krankenhäusern, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Gemäß § 21 Absatz 9a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes hat Übermittlung der krankenhausbezogenen Aufstellung der ausgezahlten Mittel ausschließlich gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu erfolgen." Da die Mittel für die Krankenhäuser aus Steuergeldern stammen, sind die Ausgleichszahlungen aber keine Privatangelegenheit zwischen dem jeweiligen Haus und dem Bundesgesundheitsminister oder der Landesregierung. Und da es sich bei den Zahlungen auch nicht um personenbezogene Daten handelt, ist der Verweis auf den Datenschutz fehl am Platze.

Ausgegeben: 03.03.2022 (26.01.2022)

Vorbemerkung Landesregierung:

Wie der Anfrage der Abgeordneten zu entnehmen ist, bezieht sich die Anfrage auf zwei Altverfahren, die nachfolgend, zur besseren Verständlichkeit, näher erläutert werden.

1. Verfahren nach § 21 Absatz 1 KHG:

Zugelassene Krankenhäuser hatten im Zeitraum vom 16. März bis zum 30. September 2020 die Möglichkeit, Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zu erhalten. Ziel war, Erlösausfälle zu kompensieren, die dadurch entstanden sind, dass Krankenhausbetten - insbesondere bedingt durch zur Verschiebung planbarer Leistungen - nicht so belegt werden konnten, wie dies vor der Pandemie noch der Fall war

2. Verfahren nach § 21 Absatz 1a KHG:

Auch im Zeitraum vom 18. November 2020 bis 31. Januar 2021 hatten Krankenhäuser, die durch Verschiebung planbarer Aufnahmen, Operationen oder Eingriffe zusätzliche Intensivkapazitäten geschaffen haben, die Möglichkeit Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfälle zu erhalten. Der Erhalt der Zahlungen war zudem abhängig von der 7-Tage-Inzidenz der COVID-Fälle je 100.000 Einwohner und dem Anteil freier betreibbarer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten in dem jeweiligen Landkreis.

Die Pauschale war auf 90 Prozent der von den Krankenhäusern gemeldeten Einnahmeausfälle begrenzt.

3. Verfahren nach § 21 Absatz 5 KHG:

Krankenhäuser haben für die Bereitstellung zusätzlicher intensivmedizinischer Betten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit im Zeitraum vom 16. März bis zum 30. September 2020 eine Zahlung von 50.000 Euro je Bett erhalten.

Laut Gesetzesbegründung handelt es sich in Bezug auf die für zusätzlich geschaffene oder vorgehaltene Intensivbetten gezahlten Beträge nicht um Fördergelder, sondern um einen pauschalen Bonus.

Wie viele Krankenhäuser im Saarland haben in den vergangenen Monaten seit Beginn der Corona-Pandemie Förderung für die Schaffung von wie vielen Intensivbetten oder Ausgleichszahlungen zur Freihaltung von Intensivbetten oder ähnliche Förderungen gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in welcher Höhe über welche Zeiträume hinweg erhalten?

Zu Frage 1:

Folgende Zahlungen wurden vom Bundesamt für Soziale Sicherung geleistet:

➤ 18 Krankenhäuser erhielten im Verfahren nach § 21 Absatz 5 KHG einen pauschalen Bonus für zusätzlich geschaffene oder vorgehaltene Intensivbetten in Höhe von 15,15 Mio. Euro:

Drucksache 16/1926 (16/1898) L	andtag des Saarlandes - 16. Wahlperiode -			
Stand: 28.05.2021	im Gesamtzeitraum (12 40. KW) gem. § 21 Abs. 5 KHG geförderte			
Krankenhausname	zusätzliche intensivmedizinische Behandlungskapazitäten mit maschin. Beatmungsmöglichkeit			
	Betrag in €			
Klimila yan Congabati alanga a Canbill	2.450.000			
Klinikum Saarbrücken gGmbH	2.150.000			
SHG-Kliniken Sonnenberg	0			
SHG-Kliniken Völklingen	1.100.000			
Klinikum Merzig gGmbH	550.000			
Knappschaftsklinikum Saar GmbH Krankenhaus Püttlingen	1 100 000			
Knappschaftsklinikum Saar GmbH	1.100.000			
Krankenhaus Sulzbach	1.300.000			
Universitätsklinikum des Saarlandes	4.150.000			
Kreiskrankenhaus St. Ingbert	700.000			
St. Nikolaus Hospital Wallerfangen	7 6 6 7 6 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7			
Krankenhaus Saarlouis vom DRK	650.000			
DRK Klinik Mettlach	333.333			
für Geriatrie und Rehabilitation	0			
CaritasKlinikum Saarbrücken St.				
Theresia	400.000			
Diakonie Klinikum Neunkirchen	400.000			
Diakonie Kliniken Saarland				
Fliedner Krankenhaus Neunkirchen	300.000			
Diakonie Kliniken Saarland Evangelisches Stadtkrankenhaus				
Saarbrücken	300.000			
Marienhausklinik Ottweiler	300.000			
Marienhausklinik St. Josef Kohlhof	300.000			
Marienkrankenhaus St. Wendel	250.000			
Marienhausklinik St. Josef Losheim	50.000			
Marienhaus Klinikum St. Elisabeth	30.000			
Saarlouis	400.000			
Caritas-Krankenhaus Lebach	750.000			
MEDIAN Klinik Berus	0			

15.150.000

Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/beirat-nach-24-khg.html (abgerufen am 08.02.2022)

➤ 22 Krankenhäuser erhielten im Verfahren nach § 21 Absatz 1 KHG, im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2020, für Einnahmeausfälle insgesamt rund 138,8 Mio. Euro: Stand: 28.05.2021

Krankenhausname Summe Zahlungen §21 Abs. 2 KHG 12-40 KW 2020

	Betrag in €			
Klinikum Saarbrücken gGmbH	5.943.498,96			
SHG-Kliniken Sonnenberg	15.271.490,40			
SHG-Kliniken Völklingen	5.791.232,00			
Klinikum Merzig gGmbH	7.593.370,72			
Knappschaftsklinikum Saar GmbH Krankenhaus Püttlingen	9.828.085,08			
Knappschaftsklinikum Saar GmbH Krankenhaus Sulzbach	5.392.750,72			
Universitätsklinikum des Saarlandes	20.219.961,20			
Kreiskrankenhaus St. Ingbert	5.161.944,60			
St. Nikolaus Hospital Wallerfangen	3.445.297,20			
Krankenhaus Saarlouis vom DRK	3.596.412,08			
DRK Klinik Mettlach für Geriatrie und Rehabilitation	2.101.206,40			
CaritasKlinikum Saarbrücken St. Theresia	10.244.067,12			
Diakonie Klinikum Neunkirchen	5.180.939,20			
Diakonie Kliniken Saarland Fliedner Krankenhaus Neunkirchen	1.593.953,60			
Diakonie Kliniken Saarland Evangelisches Stadtkrankenhaus Saarbrücken	3.188.450,62			
Marienhausklinik Ottweiler	9.077.017,60			
Marienhausklinik St. Josef Kohlhof	4.035.819,20			
Marienkrankenhaus St. Wendel	3.821.815,20			
Marienhausklinik St. Josef Losheim	6.455.158,40			
Marienhaus Klinikum St. Elisabeth Saarlouis	7.647.511,20			
Caritas-Krankenhaus Lebach	2.443.876,64			
MEDIAN Klinik Berus	728.056,58			

138.761.914,72

Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/beirat-nach-24-khg.html (abgerufen am 08.02.2022)

➤ Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 21 Absatz 1a KHG, das vom 18.11.2020 bis 15.06.2021 galt, erhielten 14 Krankenhäuser rund 90,6 Mio. Euro für erlittene Einnahmeausfälle:

	Gesamt
Krankenhaus	18.11.2020 bis
	15.06.2021
1	6.569.991,79€
2	4.722.063,77€
3	7.932.794,27€
4	4.960.591,78€
5	19.721.566,80€
6	1.374.517,26€
7	1.409.506,04€
8	9.504.170,24€
9	7.268.911,40€
10	1.509.058,98€
11	3.152.468,59€
12	16.058.921,76€
13	5.245.857,79€
14	1.160.411,36€
Gesamt	90.590.831,84€

Da bis zum heutigen Zeitpunkt keine krankenhausindividuelle Veröffentlichung hinsichtlich des vorbenannten Verfahrens auf Bundesebene erfolgt ist, erfolgt die Wiedergabe der geleisteten Zahlungen unter Verweis auf die bekannte Rechtsauffassung der zuständigen Fachabteilung nur anonymisiert.

> Wie hoch war jeweils die Auslastung und wie gestaltete sich im Zeitraum der Förderung bis heute die Anzahl der Intensivbetten an den geförderten Kliniken?

Zu Frage 2:

Hinsichtlich der Auslastung der Kapazitäten und der damit freien betreibbaren Intensivbetten verweisen wir auf die (interaktive) Übersicht des DIVI-Intensivregisters, die auf den Meldungen aller Krankenhäuser bundesweit an das Register beruht. Die Zahlen stehen rückwirkend ab dem 20.03.2020 zur Verfügung. Die Zahlen sind öffentlich zugänglich auf der Internetseite des DIVI-Intensivregisters https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen unter der Rubrik "Gesamtzahl gemeldeter Intensivbetten (Betreibbare Betten und Notfallreserve)".

Des Weiteren ist auf die Übersicht "Anzahl gemeldeter intensivmedizinischer behandelter COVID-19-Fälle" zu verweisen.

Da erst seit dem 16.04.2020 eine Meldepflicht der intensivbettenführenden Kliniken beim DIVI-Intensivregister besteht, erfassen die vor diesem Zeitpunkt liegenden Zahlen die tatsächliche Anzahl und Auslastung der Intensiybetten wahrscheinlich noch nicht vollumfänglich.

Im Rahmen der Veröffentlichung des DIVI-Intensivregisters wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anzahl der freien betreibbaren Intensivbetten ständigen Schwankungen unterliegt. Es gibt zwei wichtige Aspekte, die beim Vergleich von berichteten Zahlen im Intensivregister beachtet werden müssen:

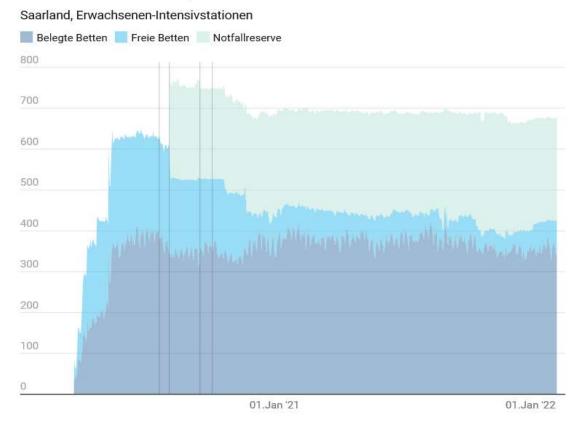
1. Das gewählte Zeitfenster

Jeder Auswertung und jedem Bericht von Zahlen liegt ein betrachtetes Zeitfenster zugrunde. Ausschließlich Meldungen, die in dem gewählten Zeitfenster (Bsp. 24h, 7 Tage etc.) abgegeben wurden, werden zur Berechnung berücksichtigt. Verschiedene Betrachtungs-Zeitfenster bedeuten jeweils eine andere Datengrundlage. Zahlenergebnisse aus unterschiedlichen Zeitfenstern sind folglich nicht direkt vergleichbar.

2. Das unregelmäßige Meldeverhalten

Das Meldeverhalten der verschiedenen Meldebereiche ist unregelmäßig. Nicht jeder Meldebereich meldet jeden Tag bzw. zur gleichen Uhrzeit. Dies führt dazu, dass in unterschiedlichen (aber gleich langen) Zeitfenstern ein unterschiedliches Meldeverhalten zugrunde liegen kann. Die Zusammensetzung der Meldebereiche im Vergleich zu einem vorangegangenen oder folgenden Zeitfenster kann sich deutlich verändern. Eine Veränderung der Zusammensetzung der Meldenden bedeutet eine unterschiedliche Datengrundlage. Dies ist beim direkten Zahlenvergleich einzubeziehen.

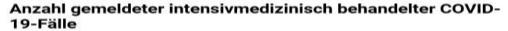
Gesamtzahl gemeldeter Intensivbetten (Betreibbare Betten und Notfallreserve)

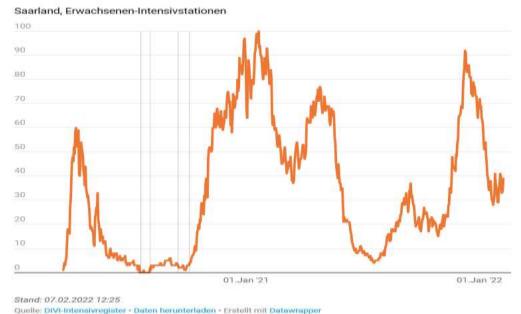


Stand: 07.02.2022 12:25

Quelle: DIVI-Intensivregister • Daten herunterladen • Erstellt mit Datawrapper

Quelle: https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen (abgerufen am 08.0.2022)





Quelle: https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen (abgerufen am 08.02.2022)

Hinsichtlich der Auslastung der Kliniken in Deutschland wurde zudem vom wissenschaftlichen Institut der AOK (WIdO) eine Studie über die Entwicklung der Krankenhausfallzahlen während des Coronavirus-Lockdowns herausgegeben. Dabei wurde festgestellt, dass die größten relativen Fallzahlrückgänge in Rheinland-Pfalz (-43 %), im Saarland (-42 %) und in Bayern (-42 %) zu beobachten waren. Das deutet darauf hin, dass im Saarland viele planbare Behandlungen verschoben wurden, um die notwendigen intensivmedizinischen Kapazitäten für die Behandlung von COVID-Patienten zu schaffen.

Hat die Landesregierung als Krankenhausaufsicht die Angaben der Kliniken im Saarland überprüft oder ist der Landesregierung bekannt, ob andere staatliche Stellen dies überprüft haben – und wenn ja, wie und mit welchen Ergebnissen wurde geprüft?

Zu Frage 3

Die Krankenhäuser haben die ermittelten Beträge nach einem vorgegebenen Meldeverfahren gemäß der gesetzlichen Regelungen in § 21 KHG an die zuständige Landesbehörde übermittelt. Im Rahmen dieser Vorgaben wurden die Beträge aufbereitet und unverzüglich zur Auszahlung an das Bundesamt für Soziale Sicherung weitergeleitet.

Zum Verfahren allgemein: Die Auszahlung der Bundesmittel gemäß § 21 Absatz 1, 1a und 5 KHG erfolgte anhand der von den Krankenhäusern an das Ministerium

für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie auf Grundlage des § 21 Absatz 7 und 7a KHG übersandten bundeseinheitliche Meldebögen. Die Richtigkeit der übermittelten Meldungen wurde von Seiten des Krankenhausträgers unterschriftlich bestätigt. Die Krankenhäuser haben zudem im Vorfeld der Meldung der Beträge nach 21 Absatz 5 KHG bestätigt, wieviel zusätzliche intensivmedizinische Behandlungskapazitäten sie im Rahmen des Verfahrens schaffen werden.

In allen vorbenannten Verfahren ist und war vom Bundesgesetzgeber eine weitere rechtlich normierte Prüfpflicht nicht vorgesehen. Konsequenterweise wurden daher weder in § 21 KHG noch durch Verordnungen oder im Rahmen von Vollzugsanweisungen an die Länder vom Bund in den Jahren 2020 und 2021 Kontrollmechanismen angeordnet.

Zum Verfahren im Saarland: Durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie erfolgte eine rechnerische Überprüfung. Darüber hinaus wurden im Jahre 2020 von Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Zuge einer Plausibilitätsprüfung Kostenaufstellungen angefordert. Des Weiteren wurden mit Schreiben vom 21.06.2021 alle saarländischen Krankenhäusern, die zusätzliche Intensivkapazitäten geschaffen hatten, um Einreichung folgender Nachweise/Informationen gebeten:

- Nachweise in Form von Rechnungen, Kostenaufstellung bzw. anderweitige Nachweise über die von den Krankenhäusern zusätzlich beantragten und ausgezahlten Intensivbetten im Rahmen des Altverfahrens bis 30.09.2020.
- Information darüber, in wie vielen Fällen es sich bei den zusätzlich geschaffenen Intensivkapazitäten um Umwidmung bestehender Betten in Intensivkapazitäten oder um neu geschaffenen Intensivbetten handelt. Hier war zwischen der Anzahl der neu geschaffenen und umgewidmeten Intensivkapazitäten zu differenzieren.

Diese Anforderung erfolgte in Umsetzung einer entsprechenden Bitte aus dem Hause des Bundesgesundheitsministeriums im Jahr 2021.

Alle angeschriebenen Kliniken reichten daraufhin Kostenaufstellungen ein, wobei von 12 Kliniken dazu auch Rechnungen und Kostennachweise vorgelegt worden sind. Mit den eingereichten und übermittelten Nachweisen bestätigen die Krankenhäuser zudem nochmals die Anzahl der zusätzlich geschaffenen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit.

Die Richtigkeit der übermittelten Meldungen von Seiten der Krankenhausträger im Rahmen des Verfahrens wurde jeweils unterschriftlich bestätigt. Die Krankenhäuser hatten auch bereits im Vorfeld der Meldung der Beträge nach 21 Absatz 5 KHG zu bestätigen, wie viele zusätzliche intensivmedizinische Behandlungskapazitäten sie schaffen werden.

Eine etwaige Prüfung der Krankenhäuser im Saarland von anderer staatlicher Stelle ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nicht bekannt.

Ergänzende Anmerkung:

Das offizielle Formular zur Meldung der Ausgleichszahlungen enthält keinerlei Hinweise auf etwaige Verwendungsnachweise. In der Vereinbarung nach § 21 Abs. 7 KHG (Ausgleichszahlungsvereinbarung) zwischen dem Spitzenverband Bund der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft ist unter § 5 Abs. 7 "Meldung und Nachweis" lediglich ein Verweis auf das offizielle Formular zu finden, einzuholende Nachweise werden auch hier nicht gefordert oder auch nur erwähnt.

Hier ist aber auf die Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 07.04.2021 zu verweisen, die das Nähere über den coronabedingten Erlösausgleich im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2019 regelt. Beim vorgesehenen Gesamtjahreserlösausgleich für das Jahr 2021 sollen pandemiebedingte Erlösanstiege, die auf den erhaltenen Ausgleichszahlungen beruhen, gegenüber dem Jahr 2019 ausgeglichen (heißt: angerechnet) werden. Erhaltene Ausgleichszahlungen sind somit zusätzlich in den Budgetverhandlungen auf Ortsebene anzurechnen, womit Überzahlungen durch geleistete Ausgleichszahlungen ausgeglichen werden sollen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt grundsätzlich auf Ortsebene zwischen den Vertragsparteien (Krankenhaus, Krankenkasse).

Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen heute zweifelhaft ist, ob die von Krankenhäusern im Saarland gemeldeten und geförderten zusätzlichen Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit tatsächlich in vollem Umfang geschaffen worden sind, oder die Angaben über die Auslastung und Freihaltung von Intensivbetten tatsächlich stimmen?

Zu Frage 4:

Der Landesregierung sind solche Fälle nicht bekannt.

Ist der Landesregierung bekannt, ob gegen Krankenhäuser im Saarland Strafanzeigen gestellt wurden oder Ermittlungen laufen im Zusammenhang mit Falschangaben für die Covid-Fördermittel?

Zu Frage 5:

Von der Staatsanwaltschaft Saarbrücken wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betruges eingeleitet, das sich gegen unbekannt richtet. Bestimmte Personen bzw. Beschuldigte sind nicht genannt worden. Die Staatsanwaltschaft ist in diesem Zusammenhang mit einem Herausgabe- und Auskunftsersuchen an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie herangetreten. Nähere Informationen liegen dem Ministerium bisher nicht vor.

Wie hat sich die Zahl der Intensivbetten (insgesamt und mit Beatmungsmöglichkeit) im Saarland seit Januar 2020 entwickelt (bitte einzeln aufschlüsseln nach Krankenhaus und Quartal)?

Zu Frage 6:

Die akutstationären Planbetten aller in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser sind im Krankenhausplan für das Saarland 2018-2025 und seiner Fortschreibung zu finden. Die Planbetten werden dort in der Regel zum 01.01. eines jeden Jahres dargestellt.

Anzumerken ist, dass es sich dabei um Planbetten und nicht um aufgestellte Betten handelt. Hier kann es zu Abweichungen kommen. Aufgestellte Betten sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten des Krankenhauses, die zur vollstationären Behandlung von Patienten/Patientinnen bestimmt sind. Werden Patientenzimmer saniert oder mit hoch infektiösen Patienten belegt, wodurch eine Einzelbelegung erfolgen muss, kann die Zahl der aufgestellten Betten von denen der Planbetten abweichen.

Die Anzahl der intensivmedizinisch vorgehaltenen Planbetten ist in der nachfolgend angefügten Tabelle dargestellt. Eine Unterscheidung "mit und ohne Beatmungsmöglichkeit" wird hier nicht gemacht.

Krankenhäuser (Standorte)	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022
Intensivmedizin	544	550	553	664
	3. 1.	330	333	001
CaritasKlinikum	14	14	14	24
Saarbrücken, St. Theresia				
Caritas-Krankenhaus	10	10	10	4.4
Lebach	10	10	10	11
Knappschaftskrankenhau	15	15	15	26
s Püttlingen	15	15	15	26
Knappschaftskrankenhau	14	14	15	19
s Sulzbach	14	14	13	19
Krankenhaus Saarlouis	14	14	14	18
vom DRK	14	14	14	10
Marienhaus Klinikum	0			
Dillingen				
Marienhausklinik	10	10	0	0
Ottweiler		10		
Marienhausklinik St.	14	14	14	18
Josef Kohlhof				
Marienhauskliniken St.				
Elisabeth				
Marienhauskliniken St.				
Josef				
Marienkrankenhaus St. Wendel	18	24	О	0
SHG-Kliniken Völklingen	70	70	70	74
Universitätsklinikum des	70	70	70	/4
Saarlandes	203	203	203	242
Kreiskrankenhaus St.				
Ingbert GmbH	12	12	13	14
Marienhausklinik St.		6	0	0
Josef Losheim am See	6			
CaritasKlinikum	_	8	8	8
Dudweiler, St. Josef	8			
Klinikum Saarbrücken		60	60	
gGmbH	60	60	60	77
Evangelisches				
Stadtkrankenhaus	12	12	12	14
Saarbrücken				
Klinikum Merzig gGmbH	12	12	18	20
Marienhaus Klinikum St.	34	34	34	44
Elisabeth Saarlouis	5 4	J '1	J-1	'1'1
Diakonie Klinikum	18	18	25	26
Neunkirchen gGmbH		10		
Fliedner Krankenhaus	0	0	0	0
Neunkirchen				
Marienhaus Klinikum St.			28	29
Wendel-Ottweiler				